

# Bitte vertraulich, Herr Lehrer!

**H**at ein Lehrer das Recht auf Geheimhaltung verletzt, weil er Schülern an den Klassensprecher weitergegeben hat? Mit dieser Frage musste sich unlängst die Datenschutzbehörde beschäftigen. Eine Schülerin beschwerte sich, weil der Lehrer ihre Note und deren Zusammensetzung an den Klassensprecher weitergegeben hatte. Der Pädagoge wiederum rechtfertigte sein Vorgehen damit, dass es im Klassenverband zu Unstimmigkeiten gekommen war, die er bereinigen wollte. Doch dieses Verhalten war, aus Sicht der Behörde, rechtswidrig: Sie urteilte eine Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung, die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Man kann dazu auch eine andere Meinung haben. Aber Verfahren wie diese zeigen, wie schwierig es geworden ist, den datenschutzrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden – besonders an Bildungseinrichtungen, wo oft sensible Daten von besonders Schutzbedürftigen verarbeitet werden. Und so häufen sich die Anfragen von Schulen, denen es oft nicht leichtfällt, die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mit der gängigen Praxis in Einklang zu bringen.

Schulnoten sind personenbezogene Daten, die grundsätzlich geheim zu halten sind. Vorbei scheinen also die Zeiten, in denen Lehrer die Benotung schriftlicher Arbeiten vor der gesamten Klasse kommentierten. Doch das Datenschutzrecht kollidiert hier immer noch mit der Praxis an vielen Schulen. Ein möglicher Grund dafür: Weder im Schulunterrichtsgesetz noch in der Leistungsbeurteilungsverordnung finden sich konkrete Hinweise, wie und in welchen Bereichen die Geheimhaltungspflicht an Schulen gelebt werden

**Datenschutz.**  
Lehrer, Schüler und Eltern tauschen sich nach wie vor in Whatsapp-Gruppen aus. Ist das zulässig?

STEPHAN KLIEHMSTEIN



BILD: SHUTTERSTOCK/DOBE KRÄKENIMAGES

muss. Lediglich in Bezug auf Klassenbücher ist vorgesehen, dass Datensicherheitsmaßnahmen und Geheimhaltungsvorkehrungen zu treffen sind. Warum wurde eine solche Klarstellung nicht auch in Bezug auf Schulnoten geschaffen? Lehrer sind jedenfalls dazu angehalten, immer das gelindeste mögliche Mittel anzuwenden – im Zweifel sollten Noten daher nur im direkten Gespräch mit dem Schüler erörtert werden.

## Einverständnis – aber von wem?

Nach den österreichischen Datenschutzbestimmungen können Personen, auch Schüler, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr datenschutzrechtliche Zustimmungserklärungen wirksam abgeben. Sie selbst können festlegen, was mit ihren personenbezogenen Daten – dazu zählen auch Bilder, auf denen sie zu sehen sind – geschehen soll. Davor entscheiden die Eltern. Erklärt sich also ein Schüler, der bereits 14 ist, damit einverstanden, dass seine Noten vor der Klasse besprochen werden, ist das grundsätzlich zulässig. Allerdings ist der Lehrer in diesem Fall beweispflichtig, und ohne schriftliche Dokumentation der Einwilligung stehen die Chancen in einem Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzbehörde schlecht.

## Dürfen Lehrer, Schüler und Eltern Whatsapp-Gruppen nutzen?

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist die schulische Nutzung von sozialen Netzwerken unzulässig. Die Gründe dafür sind ganz unterschiedlicher Natur: Zunächst sehen die Nutzungsbedingungen von Messenger-Diensten wie Whatsapp eine Verwendung oft nur zu privaten Zwecken vor – die Schulverwaltung zählt wohl nicht dazu. In der Regel mangelt es aber auch an der nötigen Autorisierung, die Kontaktdaten der Adressbücher freizugeben. Und es gibt auch Altersbeschränkungen, die zu beachten sind. Im Falle von Whatsapp werden zudem personenbezogene Daten an ein Unternehmen außerhalb der EU, nämlich nach Amerika, übermittelt, wofür spezielle Vereinbarungen und Einwilligungen nötig sind. Rechtlich heikel ist die Nutzung also allemal. Laut

Ministerium gibt es für Unterrichtszwecke und für die Schulverwaltung ohnedies spezielle Angebote, sodass eine Nutzung von sozialen Netzwerken wie Whatsapp, Facebook oder Instagram nicht nötig ist. Wer hingegen nur für den privaten Bereich Gruppen in sozialen Medien bildet, ist für die Einhaltung des Datenschutzes selbst verantwortlich.

## Wer ist denn hier der Verantwortliche?

An Schulen sind – und waren auch schon vor Inkrafttreten der DSGVO – die jeweiligen Schulleiter für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich. Sie sollten daher auch erste Ansprechpartner bei Fragen, Beschwerden und Auskunftsbegehren sein. Unabhängig davon hat jeder Schüler das Recht, sein Anliegen an die Datenschutzbehörde heranzutragen und eine Beschwerde einzureichen.

**Stephan Kliehmstein** ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliehmstein Rechtsanwälte OG).

# Am Aschermittwoch wird krankgefeiert

**Arbeitsrechtlich ist Vorsicht geboten.**

Wer am Faschingsdienstag zu tief ins Glas schaut, sollte für den nächsten Arbeitstag vorgesorgt haben.

PETER HARLANDER

Faschingsgsschnas, Faschingsball und Faschingsumzug – alljährlich wieder heißt's: Lei Lei! Da noch ein Schnaps und dort noch ein Bier, feuchtfröhlich wird durchgeführt. Kurz danach in die Arbeit? Ach, was soll's – der Chef wird Verständnis haben, wenn man da zu Hause bleibt. Und falls nicht – mit dem Kater ist niemand arbeitsfähig, das ist doch ein klarer Krankenstand.

Ist das so? Lustiges Faschingstreiben ist kein Grund, der Arbeit einfach fernzubleiben. Beurlaubt sich der Arbeitnehmer selbst, können im schlimmsten Fall sogar Kündigung oder gar Entlassung drohen.

Wer sich doch dazu durchringen kann, den Wecker zu stellen, und in der Früh zum Handy greift, ist da schon weitaus besser dran. Aber Vorsicht, der Chef ist keineswegs verpflichtet, so kurzfristig Urlaub zu gewähren. Urlaub ist deutlich im

Voraus anzumelden und zu vereinbaren. Weder Faschingsdienstag noch Aschermittwoch sind gesetzliche oder gar religiöse Feiertage. Möglich wäre jedoch seit Kurzem die Festlegung eines persönlichen Feiertags. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer einseitig – also ohne Vereinbarung mit dem Arbeitgeber – einen Tag seines Urlaubs antreten, wenn er dies drei Monate vorher bekannt gegeben hat. Daran müsste man also schon zum Faschingsbeginn am 11. 11. denken.

Also doch kein Urlaub. Egal, ab in den Krankenstand. Auch hier ist jedoch Vorsicht geboten. Der Dienstgeber ist berechtigt, ab dem ersten Tag des Krankenstands eine ärztliche Besätigung zur Bescheinigung der Krankheit zu verlangen – speziell am Aschermittwoch liegt das nahe.

In der Regel wird der Arzt diese Bestätigung ausstellen. Alkoholbedingter

Kater ist eine Krankheit. Das wurde in Deutschland bereits gerichtlich festgestellt.

Dennoch kann der Krankenstand durchaus tückenhaft sei. Hat der Arbeitnehmer den Krankenstand selbst verschuldet, ist der Dienstgeber während des Krankenstands nicht zur Entgeltfortzahlung verpflichtet.

Verschulden bedeutet in diesem Fall Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Krankenstand muss vonseiten des Arbeitnehmers also mit „Wissen und Willen“ oder unter ungewöhnlicher und auffällender Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt verursacht worden sein.

Dass zu viel Alkohol zu Trunkenheit und zu heftigem Unwohlsein noch am nächsten Tag führt, ist allgemein bekannt. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit und der Entfall der Entgeltfortzahlung liegen daher nahe. Gerichtsentscheidung ist diesbezüglich jedoch noch keine bekannt.

Summa summarum ist aber die beste Methode: einfach mit dem Chef sprechen – vielleicht ist ja auch er im tiefsten Herzen Faschingsnar und hat für das Fernbleiben seiner Mitarbeiter nach ausgedehnten Faschingsfeiern Verständnis.

**Peter Harlander** ist Rechtsanwalt in Salzburg. BILD: SHUTTERSTOCK

